

GR_GERICHTE ZK2 2014 26 vom 14. Oktober 2014

GR Gerichte, 2014-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2014_26

FR: GR_GERICHTE ZK2 2014 26 du 14 octobre 2014

IT: GR_GERICHTE ZK2 2014 26 del 14 ottobre 2014

Regeste

Festsetzung der Entschädigung (Widerruf der unentgeltlichen Rechtspflege) | OR 363-393
Werkvertrag/Verlagsvertrag

Erwägungen

E. 3

(Rechtsmittelbelehrung)

E. 4

Vor dem Hintergrund der vorstehenden rechtlichen Ausführungen ist die Beschwerde gutzuheissen, entsprechend wird der angefochtene Entscheid vom 19. März 2014 aufgehoben. Bei dieser Ausgangslage wird das Bezirksgericht Prätigau/Davos angewiesen, die Honorarrechnung von Rechtsanwalt X._____ zu prüfen und deren Begleichung der Gemeinde Y._____ unter Vorbehalt des Rückforderungsrechts aufzuerlegen.

E. 5

Nach Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühr in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) beträgt die Entscheidgebühr in Verfahren der zivilrechtlichen Beschwerde zwischen CHF 500.– und CHF 8'000.–. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden vorliegend auf CHF 1'500.– festgesetzt. Die Kostenverteilung richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 60 Abs. 2 EGzZGB in Verbindung mit Art. 104 ff. ZPO). Da Rechtsanwalt X._____ mit seinen Anträgen vollumfänglich durchgedrungen ist, rechtfertigt es sich, die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens von CHF 1'500.– der Beschwerdegegnerin als unterliegende Partei zu überbinden (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Diese hat überdies den obsiegenden Rechtsanwalt X._____ zu entschädigen. Da es sich hier nicht um eine komplizierte Angelegenheit mit hohem Arbeitsaufwand handelt, ist ihm keine volle Parteientschädigung im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO zuzusprechen (vgl. BGE 110 V 132 E. 4d S. 135). Der in eigener Sache auftretende Rechtsanwalt X._____ erhält eine Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO), welche zunächst nach Anwaltstarif berechnet werden kann, anschliessend aber angemessen zu reduzieren ist (vgl. Suter/von Holzen, in: Suter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Aufl., Zürich 2013, N 42 zu Art. 95 ZPO mit Hinweis auf andere Autoren). Ausgehend von einem durchschnittlichen Stundenansatz von CHF 240.– (Art. 3 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [Honorarverordnung; HV; BR 310.250]) und entsprechender Reduktion erscheint in Berücksichtigung der mutmasslichen notwendigen Bemühungen eine Umtriebsentschädigung von CHF 1'200.– angezeigt, allfällige Spesen und die Mehrwertsteuer eingeschlossen.

Seite 10 — 10 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.